

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Der Kreis Mettmann,

vertreten durch den Oberkreisdirektor;

und die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim,  
Ratingen und Wülfrath,

vertreten durch Ihre Stadtdirektoren,

schließen aufgrund des § 2 (1) des Landesabfallgesetzes vom 10.12.1973 (GV. NW. S. 562)  
und des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW.  
S. 190) folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeitsvereinbarung**

- (1) der Kreis Mettmann übernimmt die den vorstehend genannten Gemeinden obliegende Aufgabe Industrieschlämme einzusammeln und zu befördern, in seine Zuständigkeit.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Industrieschlämme im Sinne dieser Vereinbarung sind Metallhydroxidschlämme, die in Betrieben durch Neutralisation bzw. Füllung der insbesondere beim Galvanisieren, Beizen, Glänzen, Eloxieren, Färben und Härten entstehenden sauren und alkalischen metallsalzhaltigen Abwässer anfallen.

Schlämme, die mehr Gift- und Schadstoffe enthalten als nachfolgend aufgeführt, werden von dieser Vereinbarung nicht erfaßt:

1. )	ph-Wert	6,5 - 9
2. )	Cyanide (durch Chlor zerstörbar)	0,1 mg/l
3. )	petrolätherextrahierbare Stoffe	10 mg/l
4. )	Chromate	2 mg/l

- (2) Betriebe im Sinne dieser Bestimmung ist jede Produktionsstätte, die über ein Metall- oder Beizbad mit einem Volumen von mindestens 0,1 cbm verfügt. Das Badvolumen wird bis zur Oberkante des Behälters gemessen.

### **§ 3 Ermächtigung**

- (1) Der Kreis Mettmann wird ermächtigt, eine im gesamten Kreisgebiet - ausgenommen Stadt Velbert - geltende Satzung für eine Einrichtung zur Beseitigung der Industrieschlämme zu erlassen.
- (2) In dieser Satzung kann der Kreis Mettmann Anschluß- und Benutzungszwang anordnen und eine Gebührenregelung für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung der Industrieschlämme treffen.

### **§ 4 Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.1980. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung einer oder mehrerer Gemeinden hat auf den Bestand der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Gemeinden keinen Einfluß.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für den Kreis Mettmann:  
Mettmann, den 26.11.1976

Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
(Nothnick) (Dr. Sohmieden)  
Kreissynodikus

Für die Stadt Erkrath:  
Erkrath, den 02.Dezember 1976

(Peters) (Janhsen)  
Stadtdirektor Städt. Verwaltungsdirektor

Für die Stadt Haan:  
Haan, den 01.12.1976

(Goldenstedt) (Kohle)  
Stadtdirektor Techn. Beigeordneter

Für die Stadt Heiligenhaus:  
Heiligenhaus, den 17.12.1976

(Klein) (Fröhrich)  
Stadtdirektor Techn. Beigeordneter

Für die Stadt Hilden:  
Hilden, den 30.11.1976

(Dr. Göbel)  
Stadtdirektor

(Haupt)  
Beigeordneter

Für die Stadt Langenfeld:  
Langenfeld, den 08.12.1976

(Wilken)  
Stadtdirektor

(Hetten)  
Techn. Beigeordneter

Für die Stadt Mettmann:  
Mettmann, den 29.11.1976

(Görren)  
Stadtdirektor

(Dr. Hölz)  
1. Beigeordneter

Für die Stadt Monheim:  
Monheim, den 21.12.1976

(Schmidt)  
Stellv. Beauftragter für die Wahr-  
nehmung der Aufgaben des  
Gemeindedirektors

(Grafweg)  
Städt. Verwaltungsrat

Für die Stadt Ratingen:  
Ratingen, den 17.12.1976

(Dr. Dahlmann)  
Stadtdirektor

(Dr. John)  
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Wülfrath:  
Wülfrath, den 21.12.1976

(Schiffmann)  
Stadtdirektor

(Dahm)  
Stadtkämmerer

Die Übereinstimmung dieser Fotokopien mit den Originalen wird beglaubigt.

Mettmann, den 21.12.1976

Kreis Mettmann  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

(Klamp)  
Kreisbauoberamtsrat